



# Vereinsatzung

Interessengemeinschaft CSD Stuttgart e.V.

**Organisationsstatut**

**Wahlordnung**

**Finanzordnung**



Satzung des Vereins „IG CSD Stuttgart e.V.“ | „Stuttgart PRIDE“

Letzte Änderung vom 05. November 2024

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2024**

**Interessengemeinschaft CSD Stuttgart e.V.**

Weißenburgstr. 28a

70182 Stuttgart

Deutschland

[www.stuttgart-pride.de](http://www.stuttgart-pride.de)

[kontakt@csd-stuttgart.de](mailto:kontakt@csd-stuttgart.de)

## Inhalt

Organisationsstatut .....	5
Präambel .....	5
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	5
§2 Zweck.....	5
§3 Gemeinnützigkeit .....	6
§4 Mitgliedschaft.....	7
§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	7
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	8
§7 Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung.....	8
§8 Unvereinbarkeit.....	9
§9 Organe des Vereins.....	9
§10 Mitgliederversammlung.....	9
§11 Anträge.....	10
§12 Vorstand .....	11
§13 Rechte des Vorstands.....	12
§14 Geschäftsstelle .....	12
§15 Orgateam .....	12
§16 Arbeitskreise .....	13
§17 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung.....	13
Wahlordnung.....	14
§1 Geltungsbereich .....	14
§2 Ankündigung der Wahl.....	14
§3 Allgemeine Grundsätze .....	14
§4 Durchführung einer Wahl.....	14
§5 Wahldurchgang .....	15
§6 Abberufung aus wichtigem Grund .....	15
§7 Nachwahlen.....	16
§8 Wahlanfechtung .....	16
Finanzordnung.....	17
§1 Mitgliedsbeiträge .....	17
§2 Spenden.....	17
§3 Sponsoring.....	17
§4 Erbschaften und Vermächtnisse .....	18
§5 Kassenführung und Bargeldumgang.....	18

§6	Wirtschaftsplan .....	18
§7	Pflicht zur Buchführung.....	19
§8	Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht .....	19
§9	Rechnungsprüfung .....	19

# Organisationsstatut

## Präambel

Die Interessengemeinschaft CSD Stuttgart (IG CSD Stuttgart) ist ein Verein, der gemäß der Vereinigungsfreiheit Art. 9 Abs.1 des deutschen Grundgesetzes gebildet ist. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, sowie zur gesellschaftlichen Gleichheit bekennen. Die IG CSD Stuttgart steht in der Gemeinschaft des CSD Deutschland und anderen Vereinigungen, die sich für Akzeptanz und Gleichstellung von LGBTQIA\*-Menschen einsetzen.

Alle Mitglieder, insbesondere der Vorstand und die Orgateam-Mitglieder der IG CSD Stuttgart, tragen durch ihr Handeln, ihr persönliches Auftreten und durch ihr Verhalten zum Ansehen des Vereins gegenüber internen und externen Partner\*innen bei.

Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und Fairness im täglichen Tun und in der strategischen Ausrichtung des Vereins sind Grundvoraussetzungen im Umgang untereinander und im Umgang mit unseren Sponsor\*innen, Unterstützer\*innen und der Öffentlichkeit.

Eine nachhaltige Erfüllung unserer Ziele ist nur durch fairen Umgang mit allen unseren Vertragspartner\*innen, Sponsor\*innen, Spender\*innen, der Öffentlichkeit und untereinander möglich. Aus diesem Grund dulden wir keine unfairen oder gesetzeswidrigen Mittel zur Erreichung unserer Ziele.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft CSD Stuttgart“, abgekürzt „IG CSD Stuttgart“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen [VR-Nr. 6575]. Durch diese Eintragung führt dieser den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereines ist in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen und -realitäten von gesellschaftlichen Minderheiten aufgrund der sexuellen Orientierung beziehungsweise der geschlechtlichen Identität aufzuklären. Hierzu gehören insbesondere Menschen, die sich der LGBTQIA\*-Community (Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Queer, Inter, Asexual) zuordnen.
- (2) Darüber hinaus fördert und unterstützt der Verein junge Menschen bei ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Selbstfindung. Er steht außerdem Menschen bei ihrer

seelischen und gesundheitlichen Entwicklung zur Seite, insbesondere bei Herausforderungen bezüglich der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität.

- (3) Ebenso setzt sich der Verein gegen die Stigmatisierung HIV-positiver und Aids-kranker Menschen ein, so dass diese ein Leben in Würde und Freiheit führen können.
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch öffentliche Veranstaltungen, Aktionen, Demonstrationen, Herausgabe von Aufklärungsbroschüren, Initiierung und Durchführung von Diskussionsrunden und Unterschriftenkampagnen sowie die Organisation von Informationsständen. Durch diese Maßnahmen werden die vorhandenen Probleme von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität oder einer HIV-Infektion bzw. Aids-Erkrankung diskriminiert werden, sichtbar gemacht. Die Gesellschaft soll auf diese Weise sensibilisiert und auf vorhandene Probleme aufmerksam gemacht werden.
- (5) Neben der Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft werden Informationsveranstaltungen für Menschen organisiert, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität, einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung Diskriminierung erfahren (haben) oder unter damit verbundenen Problemen leiden. Hilfesuchende werden in diesem Kontext außerdem an Beratungsangebote der Stadt Stuttgart, an Landeseinrichtungen und/oder anerkannte andere in diesem Umfeld tätige Initiativen vermittelt.
- (6) Zur wirksamen Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft ist es von Nutzen, die Vielfalt unterschiedlicher Lebensweisen und die Vielfalt von Geschlecht sowie vorhandene Probleme auch den Gremien der politischen Willensbildung nahe zu bringen. Hierzu wird der Verein bei Bedarf zu tagespolitischen LGBTQIA\*-Themen und Problemen Stellung nehmen und so auch am Prozess der politischen Meinungsbildung teilnehmen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen werden durch eine\*n vom zuständigen Organ der juristischen Person benannte\*n Vertreter\*in vertreten. Sonstige Gruppen und Organisationen können dann ordentliches Mitglied sein, wenn eine natürliche Person sich schriftlich dazu bereit erklärt, für die entstehenden Pflichten, insbesondere die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags aufzukommen.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung.

## §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Im Aufnahmeantrag erklärt der\*die Antragsteller\*in, ob die ordentliche oder die Fördermitgliedschaft beantragt wird. Unterbleibt die Erklärung, so wird die Aufnahme als Fördermitglied angenommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - freiwilligen Austritt des Mitglieds,
  - Ausschluss des Mitglieds,
  - Streichung,
  - Tod des Mitglieds.
- (3) Bei Vereinigungen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung, bei sonstigen Gruppen und Organisationen dann, wenn sich keine natürliche Person mehr bereitfindet, die Vereinspflichten zu erfüllen.
- (4) Der freiwillige Austritt muss durch Kündigung der Mitgliedschaft in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und zu Widersprechen. Bei Widerspruch des Ausschlusses ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (6) Ist ein Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen und zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug, so kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen und damit dessen Mitgliedschaft im Verein beenden. Die Streichung ist dem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Recht auf kostenfreien Eintritt zu gebührenpflichtigen Veranstaltungen besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder haben auch das Recht, Anträge an den Vorstand und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien zu stellen.
- (3) Juristische Personen können auf Antrag von der Grundgebühr zur jährlichen CSD-Demonstration befreit werden. Die Gebühr richtet sich nach der jährlich vom Orgateam festgesetzten Beitragsordnung für die Teilnahme und ist auf der Website des Vereins sowie in den Teilnahmeunterlagen zur Demonstration einsehbar. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebühren für externe Sicherheitskräfte und GEMA-Gebühren.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

## §7 Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bei der Mitwirkung an der politischen Aufklärung und Bekämpfung von Stigmatisierung verarbeitet die IG CSD Stuttgart personenbezogene Daten. Daten von Mitgliedern und Interessierten, wie auch von Dritten, werden im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erreichung der Ziele der IG CSD Stuttgart, der Umsetzung von Beschlüssen, der Beteiligung an Arbeitskreisen, der Organisation des Vereins, zur Verwaltung ihrer Finanzen und der Mitgliederbetreuung, verarbeitet und dürfen an Geschäftsstellen und Organisationseinheiten im Sinne des §16 des Organisationsstatuts übermittelt werden. Alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes in der IG CSD Stuttgart, einschließlich Information der Betroffenen über ihre Rechte und geeignete Garantien, sind durch eine Datenschutzrichtlinie zu bestimmen, die auf Vorschlag des Vereinsvorstand beschlossen und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der IG CSD Stuttgart ([www.stuttgart-pride.de](http://www.stuttgart-pride.de)) im Internet, allen Betroffenen bekannt gemacht wird.



## §8 Unvereinbarkeit

- (1) Wird bei einem angehenden oder bereits existierenden Mitglied eine Mitgliedschaft in einer anderen Organisation festgestellt, welche gegen den Vereinszweck der IG CSD Stuttgart wirken, ist die Unvereinbarkeit durch den Vereinsvorstand festzustellen. Er kann die Feststellung wieder aufheben.
- (2) Gegen diese Feststellung oder Aufhebung der Unvereinbarkeit durch den Vorstand, kann durch Berufung an die Mitgliederversammlung widersprochen werden.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Orgateam

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt zu Beginn ihrer Sitzung über die Zulassung von Gästen und deren Rederecht.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Vereinsmitglieder oder das Orgateam durch einstimmigen Beschluss vom Vorstand unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder wo möglich per E-Mail und mit Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss einen Punkt „Anträge“ enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder stets beschlussfähig.
- (5) Zur Ausübung des Stimmrechts von ordentlichen Mitgliedern kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann – neben der eigenen – höchstens drei andere Stimmrechte vertreten. Die Bevollmächtigung ist einmalig und gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Sie ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem\*der Versammlungsleiter\*in unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen.
- (6) Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

- (7) Die Tagesordnung ist zu ändern, wenn hierzu mindesten fünf Tage vor der Mitgliederversammlung ein Antrag schriftlich an den Vorstand gestellt wird und bei Dringlichkeitsanträgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine\*n Versammlungsleiter\*in, die\*der die Versammlung leitet und eine\*n Protokollführer\*in, die\*der über den Verlauf der Versammlung und die getroffenen Beschlüsse Protokoll führt. Das Protokoll ist von der\*dem Versammlungsleiter\*in und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftliche (geheime) Abstimmung verlangen.
- (10) Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der Einzelmitglieder sowie der einfachen Mehrheit der Stimmen der juristischen Personen und sonstigen Organisationen oder Gruppen sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt sind.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl von mindestes drei Vorstandsmitgliedern, bei Nachbenennungen für den Rest der Wahlperiode,
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen,
  - Feststellung der Beitragsordnung,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Orgateams und eventuell eingerichteter Arbeitskreise sowie des Rechnungsprüfungsberichts,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen, soweit diese nicht vom Vorstand eingerichtet wurden,
  - Feststellung des Etats,
  - Beschlussfassung über alle sonstigen durch den Vorstand, durch das Orgateam oder durch Mitglieder eingebrachten Anträge und sonstige Angelegenheiten,
  - Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften.

## §11 Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied in Textform zu jeder Zeit beim Vorstand eingebracht werden. Bei fristgerechter Einreichung muss der Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (2) Anträge der Dringlichkeit sind Anträge, die aufgrund einer aktuellen Lage nicht fristgerecht beim Vorstand zur Mitgliederversammlung eingereicht werden konnten und eine Brisanz vorweisen. Diese Anträge sind vorrangig auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (3) Initiativanträge können am Tag der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mittels

Unterschrift diesen Antrag unterstützen. Angenommene Initiativanträge können an der Mitgliederversammlung inhaltlich diskutiert werden, ein Beschluss über diesen Antrag kann nur auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen

- (4) Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege der Dringlichkeit oder als Initiativantrag gestellt werden.

## §12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, sowie nicht Träger eines gewählten politischen Amtes. Personen, die für Vorstandsämter kandidieren, müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der\*des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Aufgabenverteilung (Ressorts) regelt der Vorstand selbst.
- (4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er bereitet insbesondere die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen zuständig.
- (6) Der Vorstand kann eine Person für die Geschäftsführung bestellen, der die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins übertragen wird. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ermächtigen, den Verein bei Geschäften mit einem Umfang, die im Anstellungsvertrag der Geschäftsführung festgelegt ist, im Einzelfall alleine zu vertreten. Darüber hinaus bedarf das Handeln der Geschäftsführung der Zustimmung mindestens eines Vorstandmitglieds. Der Geschäftsführung können keine Tätigkeiten übertragen werden, die originär kraft Gesetzes oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Die Leitung der Vorstandssitzungen wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand zu Beginn seiner Sitzung.

- (9) Der Vorstand entscheidet auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Von allen Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die von der\*dem Sitzungsleiter\*in unterschrieben werden.

## §13 Rechte des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist „Sachverwalter\*in“ aller vorhandenen Gelder und sonstiger Vermögensstücke. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der IG CSD Stuttgart zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte des Vereins als Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitskreise kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften, Orgateam- und Arbeitsgemeinschaftsbesprechungen beratend teilzunehmen.

## §14 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen.
- (2) Ist ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, so obliegt diesem\*r die Geschäftsführung des Vereins dem vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsverteilungsplan. Sie\*Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Sie\*Er nimmt als beratendes Mitglied an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil. Die\*Der Geschäftsführer\*in kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

## §15 Orgateam

- (1) Das Orgateam ist verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltungen/Tätigkeiten/Aktionen des Vereins. Die Zahl seiner Mitglieder wird von ihm selbst bestimmt.
- (2) Die Zusammenstellung und Leitung des Orgateams obliegt dem Vorstand oder der Geschäftsführung.
- (3) Das Orgateam arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit unabhängig, ist aber an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Es gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

- (4) Das Orgateam regelt seine Angelegenheiten im Rahmen einer Geschäftsordnung des Orgateams selbst. In Streitfällen entscheidet der Vorstand. Von allen insbesondere in finanzieller Hinsicht wesentlichen Entscheidungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das Orgateam kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

## §16 Arbeitskreise

- (1) Für die Durchführung von Vereinsaufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten, denen mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder angehören können.
- (2) Die Arbeitskreise sind nicht rechtsfähig. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßige Berichte.

## §17 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Vereinssatzung, auch des Vereinszwecks und der Bestimmung über Satzungsänderungen, können mit Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen der Satzung mitzuteilen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Weissenburg e.V.“, im Falle seiner Auflösung an die „AIDS-Hilfe Stuttgart e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder die Liquidator\*innen.

# Wahlordnung

## §1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der IG CSD Stuttgart sowie ihre Arbeitskreise. Sie gilt vorbehaltlich auf Versammlungen, bei denen durch eine Wahl Personalien bestimmt werden sollen.
- (2) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

## §2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zu gehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

## §3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim, soweit die Mitgliederversammlung sich nicht im Vorfeld für offene Wahlen ausspricht. Spricht sich ein stimmberechtigtes Mitglied gegen offene Wahlen aus, so muss auf jeden Fall geheim gewählt werden.
- (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der\*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (5) Sollte bei einem Wahldurchgang die erforderliche Anzahl der zu wählenden Personen, nicht die erforderliche Anzahl an Stimmen auf sich zu vereinen, so wird der Wahldurchgang wiederholt.
- (6) Wird ein Wahldurchgang zum zweiten Mal wiederholt, so sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

## §4 Durchführung einer Wahl

- (1) Die Versammlung bestimmt eine Wahlleitung, die die Wahl durchführt. Sie darf selbst nicht zur Wahl stehen.

- (2) Die Versammlung bestimmt aus ihren Reihen eine Zählkommission bestehend aus mindestens zwei Personen. Die Personen der Zählkommission dürfen nicht selbst zu Wahl stehen.
- (3) Die Mandatsprüfung wird durch die Zählkommission und Wahlleitung festgestellt.
- (4) Die Wahlleitung eröffnet und schließt jeden Wahldurchgang.
- (5) Stimmzettel sind, wenn kein Antrag auf unmittelbare Vernichtung gestellt wird, zwei Wochen aufzuheben.

## §5 Wahldurchgang

- (1) Die Wahlleitung fragt vor Beginn der Wahl die Mitte der Versammlung, ob weitere Interessierte zur Wahl zur Verfügung stehen. Wird dies bejaht und erfüllt diese Person die Voraussetzungen aus dem OS §12 Abs. 1 der Satzung, ist diese Person dem Stimmzettel hinzuzufügen.
- (2) Bei Wiederholung eines Wahlgangs muss die Wahlleitung alle kandidierten Personen erneut fragen, ob diese weiterhin zu Wahl stehen. Wird dies verneint, ist diese Person vom Stimmzettel zu streichen.
- (3) Die Wahlleitung fragt bei einer Wiederholung eines Wahlgangs die Mitte der Versammlung, ob einer der anwesenden Personen sich nun zur Wahl aufstellen möchte. Wird dies bejaht und erfüllt Person die Bedingungen aus dem OS §12 Abs. 1 der Satzung, ist diese auf den Stimmzetteln zu ergänzen.

## §6 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens begründet wäre,
  - das Vertrauen der Versammlung in das Vorstandsmitglied schwer und anhaltend geschädigt ist,
  - das Vorstandsmitglied auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern fristgemäß zuzusenden.

## §7 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Vorstandsmitglieder, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

## §8 Wahlanfechtung

- (1) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (3) Im Falle einer begründeten zulässige Wahlanfechtung, müssen Neuwahlen angeordnet werden.



# Finanzordnung

## §1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beschließt dazu eine Beitragsordnung.
- (3) Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres anteilig zum Beginn des jeweils nächsten Monats fällig.
- (4) Ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Mitglieder des Vorstands, des Orgateams und der Geschäftsführung können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (6) Mitglieder des Vorstands, des Orgateams und der Geschäftsführung, die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind und ihre Funktion als Vorstand, Orgateam oder Geschäftsführung niederlegen, verlieren ihre Beitragsbefreiung und sind im Folgejahr wieder mitgliedbeitragspflichtig.

## §2 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (2) Für Spenden, die einen Wert von 300 Euro oder mehr beinhalten, stellt der Verein eine Spendenquittung aus. Bei Spenden unter 300 Euro obliegt es dem Verein oder auf besonderen Wunsch des\*der Spender\*in, ob eine entsprechende Spendenquittung ausgestellt wird.
- (3) Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende einer einzelnen Person in Form von Bargeld erfolgen.
- (4) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
  - Anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 300 Euro betragen
  - Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

## §3 Sponsoring

- (1) Sponsoring dient der Förderung des Vereines und der Umsetzung seiner Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit dem Zweck, die eigenen Kommunikations- und Marketingziele zu fördern. Ziel des Sponsorings ist, auf das eigene Unternehmen aufmerksam zu machen.

- (2) Bei allen Sponsoringmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- (3) Sponsoringmaßnahmen haben stets transparent zu erfolgen (v. a. Dokumentation von Empfänger\*innen, Verwendungszweck, Grund des Sponsorings).
- (4) Durch Sponsoringmaßnahmen dürfen keine unredlichen Vorteile für die IG CSD Stuttgart erlangt und keine unlauteren Zwecke verfolgt werden. Sponsoringmaßnahmen müssen mit den Vereinsgrundsätzen vereinbar sein und dürfen nicht dem Ansehen des Vereins schaden.
- (5) Zahlungen im Rahmen eines Sponsoringvertrages dürfen ausschließlich auf das Vereinskonto getätigt werden.

## §4 Erbschaften und Vermächtnisse

Erbschaften und Vermächtnisse werden im Rechenschaftsbericht des Vereins unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des\*der Erblassers/Erblasserin veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

## §5 Kassenführung und Bargeldumgang

- (1) Der Verein verfügt über eine eigenständige Kassenführung. Der Vorstand wählt ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied. Diesem Vorstandsmitglied obliegt die Führung des Finanzwesens, insbesondere
  - die Pflege der Mitgliederdatei,
  - die Überprüfung der Beitragsleistung,
  - die Führung des Kassenbuchs,
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  - die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Vereinssatzung.
- (2) Bargeld-Abhebungen vom Vereinskonto sind nur unter Angabe des Verwendungszwecks zulässig. Es bedarfs die Autorisierung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und die unverzügliche Mitteilung an die Buchhaltung in Textform.

## §6 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand beschließt bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.

- (2) Der Vorstand beschließt jährlich eine mittelfristige Finanzplanung über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum von mindestens drei Jahren.
- (3) Für den Vollzug des Wirtschaftsplans ist das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag (max. 300,00 EUR) das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied allein Verfügungsberechtigt ist, sowie welche Summen das Orgateam für die Ausübung seiner Tätigkeit zu verfügen bekommt und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstands erforderlich sind.

## §7 Pflicht zur Buchführung

- (1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Verein bereitgestellte Software zur Buchführung zu nutzen.
- (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind entsprechend der gesetzlichen Frist aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

## §8 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

- (1) Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die\*der von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplans die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.
- (2) Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Vereinsgesetz aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.
- (3) Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von den Vorständen zu unterzeichnen.
- (4) Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichts. Dem Rechenschaftsbericht können kurz gefasste Erläuterungen beigelegt werden.
- (5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung den Finanzbericht.

## §9 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer\*innen gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstands. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen weder dem Vorstand noch dem Orgateam oder der Geschäftsführung angehören.

- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich ist auch der Kassenbestand zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.